

## **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen**

### **I. Anwendungsbereich**

1. Lieferungen und Leistungen von Kronenberg - auch zukünftige - erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Kronenberg ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder in Kenntnis von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen Aufträge ausführt.

### **II. Vertragsabschluss**

1. Angebote von Kronenberg sind freibleibend.
2. Abschlussvertreter von Kronenberg sind nur zu schriftlichen Auftragsbestätigungen befugt.
3. Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch Kronenberg verbindlich angenommen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Kronenberg und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen worden sind, sind in den zu diesem Vertrag zugehörigen Unterlagen (z.B. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung) niedergelegt.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen sowie sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich Kronenberg das Eigentum und Urheberrecht sowie sämtliche weiteren gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kronenberg anderen nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

### **III. Lieferzeit**

1. Lieferfristen und Liefertermine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Kronenberg, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kunden einschließlich etwaiger Pflichten zur Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sowie Zurückbehaltungsrechte gemäß § 273 BGB bleiben vorbehalten.
3. Wenn Kronenberg an der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse höherer Gewalt, die Kronenberg betreffen und deren Eintritt Kronenberg nicht zu vertreten hat, gehindert wird, z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Streik oder sonstige Betriebsstörungen wie Betriebs- oder Rohstoffmangel, ist Kronenberg berechtigt, Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird Kronenberg die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann Kronenberg vom Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.
4. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Kronenberg bleibt vorbehalten; die Verantwortlichkeit von Kronenberg wegen Verschuldens bleibt unberührt. Kronenberg wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und – soweit Kronenberg beabsichtigt vom Vertrag zurück zutreten – den Rücktritt unverzüglich erklären.
5. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Im Übrigen behält sich Kronenberg geringfügige zumutbare Abweichungen in den vorgeschriebenen Maßen, wie sie in der Fabrikation häufig unvermeidlich sind, vor. Mehr- oder Minderlieferungen in einem handelsüblichen Rahmen von bis zu 10% sind zulässig.
6. Teilleistungen sind im zumutbaren Rahmen zulässig.
7. Kronenberg haftet für den Fall des Verzuges der Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung wegen Schadensersatz ist gemäß Ziffer IX begrenzt.

### **IV. Gefahrübergang, Transport und Verpackung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk. Soweit eine Versendung gewünscht ist, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe an den Frachtführer über. Dies gilt auch, wenn Kronenberg den Transport durch eigene Frachtführer ausführen lässt.
2. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden ist Kronenberg berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen

### **V. Preise / Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise von Kronenberg gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und bei Inlandslieferungen zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Kosten der Versendung und der Verpackung sind vom Kunden zu tragen. Die ausgewiesenen Preise sind ab Vertragsschluss für einen Zeitraum von 6 Wochen bindend.
2. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne und Vormaterial ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren angepasst werden. Kronenberg wird dem Kunden die Kostenerhöhung auf Verlangen nachweisen.
3. Zahlungsort ist – soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – Leichlingen

4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto (ohne Skontoabzug) 30 Tage nach Rechnungs-erhalt fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Zahlungsverzuges.
5. Soweit der Zahlungsanspruch von Kronenberg infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, gefährdet ist, ist Kronenberg berechtigt, von dem Kunden Sicherheitsleistung oder Zahlung zu verlangen.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen und vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen von Kronenberg aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen (bei Bezahlung durch Banklastschrift, Scheck oder Wechsel bis zu deren endgültiger Einlösung) erwirbt der Kunde das Eigentum an den gelieferten Waren. Dies gilt auch im Hinblick auf die Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos (Saldovorbehalt).
2. Der Kunde ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren Kronenberg sofort mitzuteilen und das fremde Eigentumsrecht diesen gegenüber geltend zu machen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Diese Ermächtigung ist nur unter der Bedingung erteilt, dass Kronenberg Inhaber des Vergütungsanspruchs aus der Weiterveräußerung gemäß Abs. 6 wird. Der Kunde darf mit dem Dritten keine Vereinbarung treffen, welche die Abtretung der durch die Veräußerung erworbenen Forderung ausschließt oder einschränkt. Auf Verlangen von Kronenberg ist der Kunde verpflichtet, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und Kronenberg die Abtretungsanzeige auszuhändigen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung erlischt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, seinen Gläubigern ein Moratorium anbietet oder wenn aus sonstigen Gründen das Sicherungsinteresse von Kronenberg durch die Weiterveräußerung gefährdet wird.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Kronenberg, jedoch ohne Kronenberg zu verpflichten. Entsteht durch Verarbeitung oder Umbildung der Ware Miteigentum für Kronenberg und den Kunden oder Dritten, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Kronenberg übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum für Kronenberg unentgeltlich.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag in Verzug gerät oder sonstige Umstände eintreten, die objektiv und mit hoher Wahrscheinlichkeit Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung ernstlich gefährdet ist, insbesondere in den in Abs. 3 Satz 5 genannten Fällen, so ist Kronenberg berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
6. Die aus der Weiterveräußerung der von Kronenberg gelieferten Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen diese Waren betreffenden Rechtsgrund gegen Dritte entstehende Forderung geht mit ihrem Entstehen zur Sicherung aller oben bezeichneten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit allen Nebenrechten auf Kronenberg über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
7. Wird der Kunde als Einkäufer einer Unternehmensgruppe, eines Verbandes von Groß- und Einzelhändlern oder in gleich gelagerten Fällen tätig, ist er verpflichtet, bei allen Veräußerungen innerhalb der Unternehmensgruppe, an angeschlossene Groß- und Einzelhändler oder vergleichbare Abnehmer den ihm gegenüber wirksamen Eigentumsvorbehalt als verlängerten Eigentumsvorbehalt aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch, soweit der Kunde Kronenberg zur direkten Belieferung ermächtigt. Bei Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren zusammen mit anderen nicht von Kronenberg gelieferten Waren gilt der Kaufpreis nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten.
8. Der Kunde ist ermächtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen auf Rechnung von Kronenberg einzuziehen; er ist jedoch verpflichtet, bei Überschreitung eines Zahlungsziels die eingezogenen Beträge unverzüglich bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen von Kronenberg zu überweisen. Die Einziehungsbefugnis des Kunden erlischt in den in Abs. 3 Satz 5 genannten Fällen.
9. Sollte der Wert der Kronenberg aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten für die Forderungen diese insgesamt um mehr als 10 % übersteigen, ist Kronenberg auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung bzw. Rückabtretung verpflichtet.

## **VII. Werkzeugstellung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten der Herstellung und Gestellung von Werkzeugen, soweit diese speziell für ihn angefertigt wurden.
2. Kronenberg behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den gestellten Werkzeugen vor. Dies gilt auch dann, wenn die Werkzeuge speziell für die Durchführung des Auftrags des Kunden entwickelt wurden, es sei denn, es wäre ausdrücklich etwas anderes in dem Vertrag vereinbart.
3. Soweit ausnahmsweise ein Übergang des Eigentums an den hergestellten Werkzeugen auf den Kunden vereinbart sein sollte, gelten die Regelungen der Ziffer VI entsprechend.
4. Im übrigen bleibt auch im Falle der Übernahme der Werkzeuge durch den Kunden jegliches Know-How, sämtliche Patente, Geschmacksmuster sowie Urherberechte hinsichtlich der Entwicklung des

Werkzeuges vorbehalten. Dem Kunden wird insoweit ein einfaches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt.

5. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung der für die Entwicklung und Herstellung des Werkzeuges entstandenen Kosten mit Abnahme des für den Kunden hergestellten Werkzeuges fällig.
6. Die Haftung ist im Übrigen nach Maßgabe der Ziffer IX begrenzt.
7. Kronenberg wird die Werkzeuge für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem letzten Abruf aufbewahren. Nach Ablauf der drei Jahre gibt Kronenberg dem Kunden Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen zur weiteren Verwendung der Werkzeuge zu äußern. Äußert sich der Kunde nicht, kann Kronenberg nach eigenem Belieben mit den Werkzeugen verfahren, insbesondere diese auch vernichten.

#### **VIII. Mängelhaftung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung auf Mängel einschließlich etwaiger Mengendifferenzen unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Dies gilt auch bei Streckengeschäften. Mängel, die im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung nicht feststellbar sind, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Sämtliche Mängelrügen sind schriftlich und unter detaillierter Angabe der Mängel zu rügen.
2. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
3. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge nimmt Kronenberg mangelhafte Ware zurück und liefert an ihrer Stelle Ersatz; stattdessen ist Kronenberg nach Wahl auch berechtigt, nachzubessern. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung kann der Kunde Minderung verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe von Ziffer IX geltend gemacht werden.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund der Herstellung und der gelieferten Vormaterialien geringfügige Abweichungen möglich sind, die jedoch die Verwendung nur unwesentlich beeinträchtigen. Soweit ein geringfügiger Teil der Lieferung von weniger als 5% derartige Abweichungen enthält, ersetzt Kronenberg mangelhafte Ware gegen Übergabe der beanstandeten Stücke im Anlieferungszustand oder vergütet den Minderwert. Andere Ersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche – einschließlich Schadensersatzansprüche – beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

#### **IX. Haftungsbegrenzung**

1. Kronenberg haftet für Schadenersatz nur, wenn die Haftung nach dem anwendbaren Recht zwingend ist, Kronenberg eine Garantie übernommen hat, schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Kronenberg beruht.
2. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Kronenberg für Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Insbesondere haftet Kronenberg nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Vermögensschäden des Kunden.
3. Auf jeden Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den Kronenberg bei Vertragsschluss aufgrund bekannter Umstände und Fakten vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können.
4. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Kronenberg.

#### **X. Schutzrechte Dritter**

1. Der Kunde wird Kronenberg nur Skizzen, Zeichnungen, Unterlagen oder Vorlagen zur Verfügung stellen, die keine fremden Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Warenzeichen, usw.) verletzen und wird bei der Nutzung der Vertragsgegenstände keine fremden Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, usw.) verletzen.
2. Der Kunde wird im Hinblick auf zu liefernde Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Dokumente oder Gegenstände jegliches diesbezüglich anwendbares Recht, insbesondere strafrechtliche und datenschutzrechtliche Vorschriften, beachten.
3. Soweit Kronenberg aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung von Dokumenten oder sonstigen gelieferten Gegenständen, die der Kunde Kronenberg zur Verfügung gestellt hat, von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde Kronenberg von Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### **XI. Sonstiges**

1. Die Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht an einer Geldleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Die Abtretung und die rechtsgeschäftliche Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Kunden ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Kronenberg ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden zu speichern, zu verarbeiten sowie an in diesem Rahmen von ihm beauftragte oder eingesetzte Dritte zu übermitteln.
4. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist Leverkusen. Kronenberg ist auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
5. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

**KRONENBERG Profil GmbH**

Hochstr. 2  
D-42799 Leichlingen

Revisionsstand 11.03.2010